

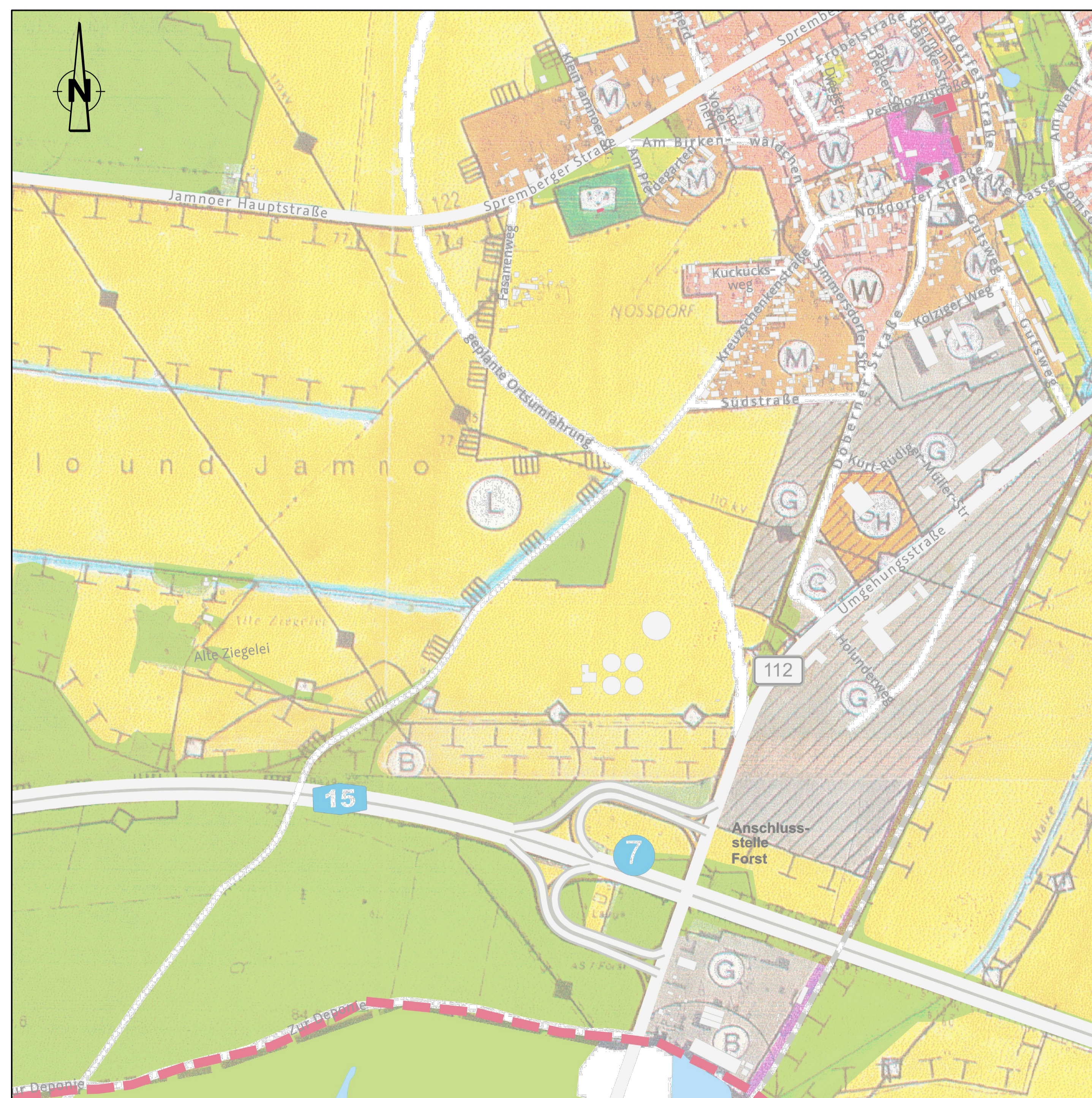
16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT FORST (LAUSITZ)

SONDERBAUFLÄCHE WIRTSCHAFTSDÜNGERLAGER "STANDORT WIRTSCHAFTSDÜNGERLAGER"

Maßstab: 1 : 10.000



16. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Forst (Lausitz) für die Sonderbaufläche Wirtschaftsdüngerlager "Standort Wirtschaftsdüngerlager" für das Gebiet Gemarkung Forst, Flur 37 - Flurstück 410



Informelle Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans (Auszug), wirksam geworden 1996

Datei: \Anlage-Plan\F_Plan_13_843_16_A_FNP_2015-03-04.dwg

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 152) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannetzes (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZfV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

DARSTELLUNGEN §5 (2) Nr. 1-10 BauGB §1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

- Sonderbaufläche
- Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Wirtschaftsdüngerlager

Planzeichnerklärung - Basis Flächennutzungsplan 02.05.1998

Bauflächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung

- Wohnbauflächen
- gemischte Bauflächen
- gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen (Handel, S, Raststätte, S, Wochenendausgangsbereich, S, Windkraftanlage, S, etc.)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf sowie Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Vorrichtungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- K Kindererziehungsstätten
- B Behinderteneinrichtungen
- P Pflegeheim
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrs- und Sammelstraßen
- geplante Straße
- Busbahnhof
- Öffentliche Parkflächen
- Bahnanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Umspannwerk
- Firmenelektro- und Hauptverteilungsstelle bei DP / PKW
- Gasreglerstation
- Heizwerk/Heizkraftwerk/U-Umformstation
- Wasserwerk/Behälter
- Kläranlage /SW-Pumpstation
- Mülldeponie
- Richtfunktrasse mit beidseitig 100 m Schutzbereich (nachrichtliche Übernahme)

Hauptversorgungsleitungen

- oberirdisch (110 kV und 20 kV Elektro-Freileitung)
- unterirdisch (HD-Gasleitung)

Grünflächen

- Grünflächen
- Nutzungszuordnung
- Parkanlagen
- Dauerkriegsgärten
- Friedhof
- Sportplatz
- Zeitplatz
- Badepplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

- Wasserflächen
- Überschwemmungsgebiet, Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (nachrichtliche Übernahme)
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (nachrichtliche Übernahme)
- Trinkwasserschutzzone I
- Trinkwasserschutzzone II
- Trinkwasserschutzzone III

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (nachrichtliche Übernahme)
- Vorrangfläche (VR) SPN 10
- Abgrabungsgrunde Tagetal
- Vorhabensfläche (VR) SPN V
- Tagebauschuttheilfläche (nachrichtliche Übernahme)

Flächen für die Landschaft und den Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für den Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Übernahme aus dem Landschaftsplan)
- erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen im Uferbereich beidseitig des Mühlgrabens
- F10 Flächennaturdenkmal (nachrichtliche Übernahme)
- ND Naturdenkmal (nachrichtliche Übernahme)
- LB geschützter Landschaftsbestandteil (nachrichtliche Übernahme)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (nachrichtliche Übernahme)
- L Landschaftsschutzgebiet
- N Naturschutzgebiet

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

- Umgrenzung der Umgebungsschutzzone von ur- und frühgeschichtlichen Bodendenkmälern (nachrichtliche Übernahme)
- Umgrenzung von Ensembles, die dem Denkmalschutz unterliegen (nachrichtliche Übernahme)

Sonstige Planzeichen

- Staatsgrenze
- Grenze des administrativen Stadtgebietes
- Fläche, für die eine Planung in der angegebenen Nutzungsart vorgesehen ist
- Überlagerung zweier Darstellungsarten z.B. Trinkwasserschutzgebiet und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Altlasten/Altlastverdachtsflächen
- Grenze des Tagebaus Jämschwalde zwischen Leubitz und LMSVordh

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 31.05.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Forst "Rathausfenster" am 14.06.2024 erfolgt.
Forst, den Die Bürgermeisterin
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der von der Stadtverordnetenversammlung gebilligte Vorentwurf hat in der Zeit vom bis zum bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, im Flur 2, Obergeschoss, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz) zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen.
Forst, den Die Bürgermeisterin
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Forst, den Die Bürgermeisterin
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Schreiben vom beteiligt worden.
Forst, den Die Bürgermeisterin
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am den Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Forst, den Die Bürgermeisterin
- Von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Forst, den Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom während der Dienststunden bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, im Flur 2, Obergeschoss, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz) § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Zeitgleich erfolgte gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Erstellung ins Internet unter: Die öffentliche Auslegung wurde mit den Hinweisen, -welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, - dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, am durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Forst "Rathausfenster" ortsüblich bekanntgemacht.
Forst, den Die Bürgermeisterin
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Forst, den Die Bürgermeisterin
- Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom gebilligt.
Forst, den Die Bürgermeisterin
- Die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Schreiben der zuständigen Verwaltungsbehörde vom Az: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Forst, den Die Bürgermeisterin
- Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit am ausgeteilt.
Forst, den Die Bürgermeisterin
- Die Erteilung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Forst "Rathausfenster" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist am rechtskräftig geworden.
Forst, den Die Bürgermeisterin

ANLASS

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus alternativer Energie, wie z.B. Biogasanlagen bilden einen wichtigen Baustein der zukünftigen regenerativen Energieversorgung und leisten einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz) enthält im Änderungsbereich bisher keine Flächen zur Erzeugung regenerativer Energie auf Basis von Biogas. Die Stadt Forst (Lausitz) beabsichtigt daher, auf einer Fläche von ca. 2,35 ha, die südlich der Ortschaft Nosisdorf gelegen ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von drei Lagerbehältern für Gärreste zu schaffen.

VERFAHREN

Planungsrechtliche Voraussetzung zum Betrieb von Lagerbehältern für Gärreste, bildet die Aufstellung eines Bebauungsplans. Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Das Plangebiet zur Errichtung der Gärrestebehälter ist im wirksamen Flächennutzungsplan bisher nicht als Sonderbaufläche "Wirtschaftsdüngerlager" dargestellt. Daher ist der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des B-Plans zu ändern.

Aufgrund des Änderungsgegenstands werden die Grundzüge der bisherigen Flächennutzungsplanung berührt, sodass kein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

Im Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans entfällt die Darstellung von "Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Natur und Landschaft" vollständig und wird durch die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Wirtschaftsdüngerlager" ersetzt.



Stadt Forst (Lausitz)
Landkreis Spree-Neiße
Flächennutzungsplan der Stadt Spree-Neiße
16. Änderung
Sonderbaufläche Wirtschaftsdüngerlager
"Standort Wirtschaftsdüngerlager"